

Sachdokumentation:

Signatur: DS 1317

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/1317



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



Stellungnahmen der Allianz der Zivilgesellschaft

Medienkonferenz 29. Mai 2018

www.sbi-nein.ch

Für den Abstimmungskampf tritt *Schutzfaktor M* als **Allianz der Zivilgesellschaft** auf.



Schweizerischer Katholischer Frauenbund

Die Schweiz hat in Sachen Frauenrechte in den vergangenen Jahrzehnten Fortschritte. Doch noch immer wird über beispielsweise über Lohngleichheit debattiert – aktuell im Ständerat. Das Frauenstimmrecht hingegen ist heute für uns eine Selbstverständlichkeit. 1971 erhielten die Frauen in der Schweiz endlich politische Rechte – viel später als in unseren Nachbarländern. Die Abstimmung wurde nötig, weil die Schweiz die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) ratifizieren wollte. Ohne Frauenstimmrecht ging das nicht. Seit 1974 gilt die EMRK auch in der Schweiz als Grundrechtskompass, und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg ist oft die letzte Hoffnung für Menschen, deren Rechte verletzt wurden. Auch im Kampf gegen die Diskriminierung von Frauen. Ein Beispiel ist der Fall von V. di Trizio, deren Invalidenrente von 50 Prozent nach der Geburt ihrer Zwillinge aufgehoben wurde – mit der Begründung, als Mutter hätte Frau di Trizio auch ohne gesundheitliche Probleme nur einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen können. Gegen diese in der Schweiz gängige und von Behindertenorganisationen seit Jahren kritisierte „gemischte Methode“ wehrte sich Frau di Trizio beim EGMR und erhielt Recht.¹ Dieselben politischen Kräfte, die sich in den 80er Jahren gegen das neue Ehegesetz und in den 90er Jahren gegen das Gleichstellungsgesetz engagierten, wollen uns nun die EMRK als Rückversicherung für unsere Grundrechte wegnehmen. Diese Initiative widerspricht den christlichen Werten von Gleichheit, Freiheit und Verantwortung. Gegen diesen Angriff auf unsere Werte, Rechte und unsere Demokratie wehrt sich der Schweizerische Katholische Frauenbund als Teil der Allianz der Zivilgesellschaft.

Kontakt: Simone Curau-Aeppli, Präsidentin Schweizerischer Katholischer Frauenbund
Tel. 071 622 37 69 / Mob. 076 430 37 69 / E-Mail: simone.curau@frauenbund.ch

Inclusion Handicap

Inclusion Handicap vereint 25 Behindertenverbände, ist die Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung und bietet Rechtsberatung an. Deshalb sind wir äusserst besorgt über diesen Versuch, den Menschenrechtsschutz von uns allen zu schwächen. Wir wissen als Dachverband, dass auch Menschen mit Behinderungen den zusätzlichen Schutz durch die Europäische Menschenrechtskonvention brauchen. Wir setzen uns dafür ein, dass auch Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt sind und selbstbestimmt leben können. Diese sogenannte Selbstbestimmungsinitiative hat so gar nichts mit Selbstbestimmung zu tun. Viele Menschen denken, dass wir in der Schweiz gar keine Probleme mit dem Menschenrechtsschutz haben. Doch bei der Umsetzung hapert es zuweilen: Die Uno-Behindertenrechtskonvention ist noch lange nicht umgesetzt. Die Europäische Menschenrechtskonvention bietet die Möglichkeit, die Rechte direkt einzuklagen. Die Entscheide des EGMR zeigen bestehende Lücken in der Schweiz auf und unterstützen uns so in der Weiterentwicklung der Gleichstellung und der Verankerung der Rechte von Menschen in der Praxis. Nehmen wir das Beispiel von Hans Glor: Sein Sohn wollte Militärdienst leisten, wurde aber aufgrund von Diabetes für untauglich erklärt und zu Wehrpflichtersatzzahlungen verpflichtet. 2009 gab ihm der Gerichtshof Recht.² Es sollte möglich sein, Menschen mit leichten Behinderungen entweder in der Armee eine andere Funktion anzubieten, die sie trotz ihrer Einschränkung ausüben können, oder sie aber zum Zivildienst zuzulassen. Der Wehrpflichtersatz war im Falle seines Sohnes darum diskriminierend. Inclusion Handicap hat selber noch einen Fall in Strassburg hängig: Einer Person im Rollstuhl wurde der Zugang zu einem Kino verwehrt – wegen Sicherheitsrisiken. Aus unserer Sicht ist dies diskriminierend. Damit uns diese Möglichkeit erhalten bleibt, wehren wir uns als Teil der Allianz der Zivilgesellschaft gegen die Selbstbestimmungsinitiative.

Kontakt: Marc Moser, Kommunikationsverantwortlicher
Tel. 076 428 96 94 / E-Mail: marc.moser@inclusion-handicap.ch

¹ EGMR-Urteil: di Trizio vs. Schweiz (2. 2. 2016)

² EGMR-Urteil: Glor vs. Schweiz (30. 4. 2009)

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV)

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände engagiert sich, zusammen mit vielen Kinderrechtsorganisationen, in der Allianz der Zivilgesellschaft gegen die gefährliche Selbstbestimmungsinitiative. Kinder und Jugendliche gehören rechtlich und politisch zu den schwächeren Mitgliedern der Gesellschaft. Der Schutz der Kinder ist in Artikel 11 der Bundesverfassung zwar garantiert, aber auch die Uno-Kinderrechtskonvention und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) sind für unsere Rechtsprechung verbindlich. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg hat sich wiederholt mit Schweizer Fällen beschäftigt, in denen das Wohl der Kinder nicht ausreichend berücksichtigt worden war – oft ging es dabei um Trennungen von Familien, etwa wegen Scheidung oder Ausweisung. Auch beim Schutz von minderjährigen Asylsuchenden oder bei Fragen im Bereich des Adoptionsrecht ist die Schweiz immer wieder gefordert. Der Blick in die Vergangenheit verdeutlicht, wie wichtig der zusätzliche Schutz durch internationales Recht ist: Bis in die 70er Jahre konnten die Schweizer Behörden Kinder als Verdingkinder oder im Rahmen der Aktion „Kinder der Landstrasse“ ihren Familien entziehen, oft ohne wirksame Rechtsbehelfe. Unter dem Druck der EMRK sahen sich die Behörden gezwungen, solche Massnahmen zu stoppen – sie verletzen das Recht auf ein faires Verfahren. Die Schweiz passte in der Folge 1981 das Zivilgesetzbuch an. Die EMRK spielt auch für den Schutz der Kinder in den anderen europäischen Staaten eine wichtige Rolle. Eine Annahme der Selbstbestimmungsinitiative würde den Schutz der Rechte aller Kinder und Jugendlichen in der Schweiz und in Europa empfindlich beschneiden.

Kontakt: Andreas Tschöpe, Geschäftsleiter

Tel. 031 326 29 33 / Mob. 078 629 59 27 / E-Mail: andreas.tschoepe@sajv.ch

Pink Cross

Einiges hat sich verbessert für LGBT-Menschen in den vergangenen Jahrzehnten. Doch bis zur vollständigen gesellschaftlichen Akzeptanz und rechtlichen Gleichstellung bleibt noch viel zu tun. Wir LGBT-Menschen wissen, dass der Schutz unserer Rechte nicht selbstverständlich ist. Und wir wissen, wie wichtig es ist, dass die Grundrechte nicht einfach durch eine Mehrheit an der Urne ausgehebelt werden dürfen. Denn wir sind immer in der Minderheit. Grundrechte dürfen nicht je nach politischem Klima gelten, sondern müssen als Mindeststandard garantiert sein. Genau diese Rückversicherung bietet uns die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). Für Transmenschen in Europa war ein Entscheid des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) 2017 ein Meilenstein³: Drei Transmenschen aus Frankreich hatten sich dagegen gewehrt, dass sie ihr Geschlecht nur amtlich anerkennen lassen können, wenn sie sich sterilisieren lassen. Das Gericht entschied: Diese Auflagen verletzen das Recht auf Privatleben. Es war ein wegweisendes Urteil für die Trans-Community in ganz Europa, das sich auch auf die Schweizer Gerichtspraxis auswirkte. Wenn die Schweiz die EMRK mit dieser Abstimmung als nicht mehr verbindlich einstuft, richtet das nicht nur hierzulande viel Schaden an, sondern es schwächt auch das europäische Schutzsystem empfindlich. Als Vertreter der LGBT-Community kann ich ein Argument der Initianten gar nicht nachvollziehen: Nämlich, dass sich der Gerichtshof in immer neue Bereiche einmische. Zum Glück ist die Rechtsprechung des EGMR dynamisch (wie übrigens auch die Rechtsprechung der Schweizer Gerichte): Homosexuelle Menschen waren lange Zeit unsichtbar, Transmenschen existierten früher offiziell gar nicht. Wie könnten wir heute unsere Rechte einfordern – ohne Anerkennung, dass es uns gibt? Die Gesellschaft verändert sich, und mit ihr auch die Fragen, mit denen sich Gerichte befassen. Wir engagieren uns gegen diese gefährliche Selbstbeschneidungs-Initiative, wir wollen unsere Rechte bewahren und weiterhin verbindlich einfordern können.

Kontakt: Roman Heggli, Stv. Geschäftsleiter

Tel. 031 372 33 00 / Mob. 077 420 16 20 / E-Mail: roman.heggli@pinkcross.ch

³ EGMR-Urteil: A.P., Garçon and Nicot vs. Frankreich (6. 2. 2017)

Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH)

Das Asylrecht steht in der Schweiz und in Europa unter politischem Druck. Da ist es besonders wichtig, dass sich auch die Schweiz mit der EMRK einem Mindeststandard an Grundrechten verpflichtet. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) stellte 2017 bei der Ausschaffung eines abgewiesenen Asylsuchenden aus Sri Lanka eine Verletzung des Verbots der Folter (Art. 3 EMRK) fest. Der von der Schweiz 2013 ausgewiesene Tamile wurde nach seiner Rückschaffung nach Sri Lanka verhaftet und misshandelt. Laut dem Gerichtshof hätte die Schweiz das Risiko im Ausschaffungsland kennen müssen⁴. Darauf hiess die Schweiz das zweite Asylgesuch des Mannes gut. Dieses Beispiel zeigt, wie gravierend die Annahme der SVP-Initiative den Grundrechtsschutz für Personen im Asylbereich schwächen würde. Denn die Schweiz kennt im Asylbereich nur eine einzige Beschwerdeinstanz – anders als die meisten anderen europäischen Länder. Nach dem Asylentscheid des Staatssekretariats für Migration (SEM) kann das Bundesverwaltungsgericht angerufen werden. Danach bleibt nur noch Strassburg. Falls die Schweiz die EMRK kündigt, könnten Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge nicht mehr durch ein Urteil des EGMR geschützt werden. Dies würde den Grundrechtsschutz dieser Personen massgeblich schwächen. Die Menschenrechte sind die unverzichtbare Basis unseres Rechtssystems, die EMRK eine notwendige Rückversicherung. Die Schweizerische Flüchtlingshilfe und ihre Mitgliederorganisationen sind gegen diese Selbstbeschneidungsinitiative. Wir wollen unsere Rechte bewahren – für alle.

Kontakt: Michael Flückiger, Leiter Kommunikation

Tel. 031 370 75 60 (Umleitung auf Mobile) / E-Mail: michael.flueckiger@fluechtlingshilfe.ch

Digitale Gesellschaft

Die Digitale Gesellschaft vertritt keine bestimmte Gruppe von Menschen, sondern fast alle Einwohner_innen der Schweiz: Alle, die telefonieren, E-Mails schreiben oder WhatsApp-Nachrichten verschicken. Die zunehmende Digitalisierung unseres Lebens droht, den Persönlichkeitsschutz auszuhöhlen. Wir laufen Gefahr, zu gläsernen Menschen zu werden. Aus Perspektive der Menschenrechte ist Massenüberwachung ein absolutes No-Go. Zwar darf das Recht auf unüberwachte persönliche Kommunikation von Einzelpersonen, die unter Terrorismusverdacht stehen, eingeschränkt werden. Aber eine Massenüberwachung von grossen Teilen der Bevölkerung darf es nicht geben. Trotzdem gibt es in der Schweiz aktuell zwei Formen von Massenüberwachung: Die Vorratsdatenspeicherung der sogenannten Kommunikationsranddaten – hier wird gespeichert, wer mit wem telefoniert, per E-Mail kommuniziert und so weiter. Andererseits ist mit dem neuen Nachrichtendienstgesetz ein automatisiertes Durchleuchten von grossen Teilen der grenzüberschreitenden Kommunikation, einschliesslich der Inhalte, vorgesehen. Verletzungen des Diskriminierungsverbots, etwa wenn jemand einen arabischen Namen hat, sind unvermeidlich. Die Digitale Gesellschaft hat gegen beide Formen der Massenüberwachung Gerichtsverfahren am Laufen, die wir bis zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte weiterziehen werden. Sicher wird die Europäische Menschenrechtskonvention auch in Zukunft für den Schutz der digitalen Freiheitsrechte eine entscheidende Rolle spielen. Die EMRK ist unverzichtbar! Deshalb engagieren wir uns als Teil der Allianz der Zivilgesellschaft.

Kontakt: Norbert Bollow, Präsident

Tel. 044 972 20 59 / Mob. 076 533 92 50 / E-Mail: norbert@digitale-gesellschaft.ch

⁴ EGMR-Urteil: X vs. Schweiz (26. 1. 2017)

Helvetas Schweiz

Die durch das Völkerrecht verbürgten Menschenrechte sind eine ganz zentrale Grundlage des Schweizerischen Gemeinwesens. Als Teil der Schweizer Zivilgesellschaft sind auch Vereine wie Helvetas auf eine solide und verlässliche Rechtsgrundlage angewiesen. Sie garantiert uns Meinungs- und Versammlungsfreiheit und vieles anderes mehr, was das Funktionieren unserer Gesellschaft erst ermöglicht und ein friedliches Miteinander von Zivilgesellschaft und Staat garantiert. Diese historische Errungenschaft aus parteipolitischem Kalkül aufs Spiel zu setzen, ist aus unserer Sicht fahrlässig. In 28 Ländern lindert Helvetas Armut und unterstützt eine nachhaltige Entwicklung. Das Verbessern der rechtlichen Rahmenbedingungen ist dabei eine ganz zentrale Aufgabe. Wo solche fundamentalen Rechte nicht geschützt sind, ist langfristig keine nachhaltige Entwicklung möglich. Das Schweizer Kreuz steht in vielen Ländern für Zuverlässigkeit, für Engagement und Loyalität mit den Benachteiligten und Unterdrückten. Mit diesen Schweizer Werten wollen wir uns auch in Zukunft dafür einsetzen, dass Menschen in ihrer Heimat in Würde und Sicherheit leben können. Mit einer Annahme der irreführenden „Selbstbestimmungsinitiative“ setzt die Schweiz diese Werte aufs Spiel und kann diese nicht mehr glaubwürdig im Ausland fördern. Darum setzt sich Helvetas auch hier in der Schweiz als Teil der Allianz der Zivilgesellschaft, zu der auch viele grosse Hilfswerke gehören, überzeugt gegen die Selbstbestimmungsinitiative zu Wehr.

Kontakt: Bernd Steimann, Koordinator Entwicklungspolitik

Tel. 044 368 65 76 / Mob. 077 423 71 04 / E-Mail: bernd.Steimann@helvetas.org

Die Partnerorganisationen der **Allianz der Zivilgesellschaft**

Agile.ch / Aktion der Christen für die Abschaffung der Folter - ACAT Schweiz / Alliance Sud
Alliance f - Bund Schweizerischer Frauenorganisationen / Amnesty International Schweiz
Arbeitskreis Tourismus & Entwicklung / Augenauf / AvenirSocial / Brot für alle / Caritas Schweiz
Centre de conseils et d'appui pour les jeunes en matière de droits de l'homme - Codap
Centre de Contact Suisses-Immigrés CCSI / Centre Social Protestant - CSP / CFD - Die feministische
Friedensorganisation / Cooperazione Internazionale Suisse – COOPI / Coordination Asile Genève
Dachverband offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz DOJ / Dachverband Regenbogenfamilien
Demokratische JuristInnen und Juristen Schweiz – DJS / Dialog Ethik / Digitale Gesellschaft / Dignitas/
Eirene Suisse / Europe's Human Rights Watchdog / Evangelische Frauen Schweiz – EFS / Evangelische
Mennoniten-Gemeinde – Bern / Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration – FIZ / Fachstelle für die
Beratung und Integration von Ausländerinnen und Ausländern – FABIA / Fastenopfer /
Forschungsgemeinschaft Mensch im Recht / Frauen für den Frieden / Freidenker-Vereinigung der Schweiz /
FriedensFrauen Weltweit (PeaceWomen Across the Globe) / Gemeinsam gegen Gewalt und Rassismus-
gggfon / Gesellschaft für bedrohte Völker / Gesellschaft offene und moderne Schweiz (GomS) / Gesellschaft
Minderheiten in der Schweiz / Grundrechte.ch / Haus der Religionen Bern / Helvetas / Hilfswerk der
Evangelischen Kirchen Schweiz – HEKS / Human Rights Watch / Humanrights.ch / IG Binational / IG
Sozialhilfe / Inclusion Handicap/ Interessengemeinschaft geschiedener & getrennt lebender Männer - IGM
Schweiz / Internationale Vereinigung zur Verteidigung und Förderung der Religionsfreiheit – IVVFR /
Internationaler Versöhnungsbund Schweiz – IFOR / Interreligiöse Arbeitsgemeinschaft in der Schweiz - IRAS
COTIS / Jesuiten-Flüchtlingsdienst Schweiz – JRS / Jüdische Stimme für Demokratie und Gerechtigkeit in
Israel/Palästina – JVJP / Juristinnen Schweiz / Justitia et Pax / Kinderanwaltschaft Schweiz / Kinderschutz
Schweiz / Kinderschutzorganisation Schweiz – KiSOS / Lebensorganisation Schweiz – LOS / Ligue suisse des
droits de l'Homme - section vaudoise / Mädchenhaus Zürich / Männer.ch / Migration und
Menschenrechte/ Movimento dei Senza Voce / National Coalition Building Institute Schweiz – NCBI /
Nationaler Branchenverband für Institutionen für Menschen mit Behinderungen Schweiz INSOS / Network -
Gay Leadership / Netzwerk Asyl Aargau / Netzwerk Kinderrechte Schweiz / Neue Europäische Bewegung
Schweiz – NEBS / Peace Brigades International - PBI / Peace Watch Switzerland / Pink Cross / Pro
Juventute/ Pro Mente Sana / Pro Senectute / Procap / Public Eye / Reporter ohne Grenzen Schweiz / Sans-
Papiers Anlaufstelle Zürich – SPAZ / Save the Children / Schweizer Gesellschaft für die Europäische
Menschenrechtskonvention – SGEMKO / Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände – SAJV /
Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht / Schweizerische Flüchtlingshilfe – SFH /
Schweizerische Helsinki Vereinigung für Demokratie, Rechtsstaat und Menschenrechte / Schweizerische
Sektion der Internationalen Juristenkommission (ICJ-CH) / Schweizerischer Friedensrat / Schweizerischer
Katholischer Frauenbund – SKF / Schweizerisches Arbeiterhilfswerk – SAH / Schweizerisches Rotes Kreuz -
SRK / Sensability Academy / Solidar Suisse / Solidarité sans frontières – SOSF / Sozialinfo.ch / Stiftung für
Freiheit und Menschenrechte / Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus – GRA / Stiftung Sarah
Oberson / Stiftung Soziokultur Schweiz / Stopexclusion / StrickWärme / Swissaid / Terre des Hommes
Schweiz / Terre des Femmes Schweiz / Transgender Network Switzerland – TGNS / Unisourds / Unser Recht
– Notre Droit – Nostro Diritto – Noss Dretg / Verband für anthroposophische Heilpädagogik und
Sozialtherapie in der Schweiz – vahs / Vivre Ensemble / votez.ch / Young European Swiss